

Anfrage der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der SPD-Fraktion, des Bezirksvertreters Brien Dorenz, FDP und des Bezirksvertreters Olaf Nordsieck, DIE LINKE, in der Bezirksvertretung 4 am 07.10.2026

hier: Für ein verträgliches Miteinander von Gastronomie und Anwohnerinnen/Anwohnern in Oberkassel

Frage 1:

Beinhalten die dem Betreiber erteilten Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Sondernutzungsgenehmigung, Konzession für den Verkauf von Alkohol) auch Servicetätigkeiten, wie das Bedienen oder das Abräumen von Gläsern und Flaschen an den Tischen?

Antwort:

Für die erteilte Baugenehmigung lautet die Antwort: nein.

Die gaststättenrechtliche Erlaubnis gestattet den Betrieb einer Trinkhalle. Dies umfasst den Ausschank von alkoholischen Getränken über den Tresen an Stehgäste. Ein Bedienen von Gästen durch Servicepersonal ist nicht gestattet. Das Abräumen von Gläsern und Flaschen sowie das Reinigen von Tischen stellt kein Bedienen/Bewirten im gaststättenrechtlichen Sinne dar.

Frage 2:

Wie viele Tische und Stühle sind dem Betreiber im Ladeninneren (baurechtlich) sowie im Außenbereich (durch Sondernutzungsgenehmigung) zahlenmäßig genau genehmigt?

Antwort:

Im Innenbereich sind laut Baugenehmigung 4 Stehtische für insgesamt 8 Personen und 3 Sitzfensterbänke für insgesamt 4 Personen genehmigt. Der Außenbereich ist nicht Bestandteil der Baugenehmigung.

In der gaststättenrechtlichen Erlaubnis wurde für den Innenbereich keine Anzahl von Tischen festgelegt.

In der Dominikanerstraße wurden dem Betrieb durch die Sondernutzungserlaubnis auf zwei Stellplätzen vier Stehtische im Bistroformat genehmigt. Einrichtungen, die der Bequemlichkeit oder dem längeren Aufenthalt dienen, sind nicht gestattet.

Die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten stellt eine unzulässige Betriebsartänderung dar. Bei Kontrollen des Ordnungs- und Servicedienstes wurden bereits Sitzmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich festgestellt und dokumentiert. Aufgrund dessen sind ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet worden.

Frage 3:

Umfassen die dem Betreiber erteilten Genehmigungen auch die Durchführung von Veranstaltungen und geschlossenen Gesellschaften in den Räumlichkeiten (während und außerhalb der genehmigten Betriebszeiten)?

Antwort:

Der Bauantrag umfasste keine Veranstaltungen.

Die Durchführung von Veranstaltungen oder die Bewirtung geschlossener Gesellschaften ist nur mit der erlaubten Betriebsart „Trinkhalle“ vereinbar, wenn dies nur selten und ohne Regelmäßigkeit stattfindet.